



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität - Gesamthochschule Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1999**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-24893**



# Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Zweite Satzung  
zur Änderung der Grundordnung  
der Universität – Gesamthochschule Paderborn  
Vom 1. Juli 1999  
(ABI. NRW. 2, S. 602)

Dritte Satzung  
zur Änderung der Promotionsordnung  
des Fachbereich 17 (Mathematik – Informatik)  
der Universität – Gesamthochschule Paderborn  
Vom 22. Dezember 1998  
(ABI. NRW. 2, S. 663)

31. August 1999

Jahrgang 1999  
Nr. 43

## Auszug

aus dem Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung,  
Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen  
Nr. 8/98 vom 15. August 1999

### **Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität – Gesamthochschule Paderborn Vom 1. Juli 1999**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel I**

Die Grundordnung der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 5. September 1994 (GABl. NW. II S. 286, ber. 1995 S. 50), geändert durch Satzung vom 1. September 1998 (ABl. NRW. 2 S. 799), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
  - b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:  
„5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,“
  - c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
2. § 17 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Dauer der Zugehörigkeit zum Kuratorium beträgt für die vom Senat benannten Professorinnen und Professoren vier Jahre, für die wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Jahre, für die Studierenden zwei Jahre und für die weiteren Mitglieder, die nicht der Hochschule angehören, fünf Jahre.“

#### **Artikel II**

Die Amtszeit der weiteren Mitglieder gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 6, die nicht der Hochschule angehören und zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung über fünf Jahre im Amt sind, endet mit In-Kraft-Treten dieser Satzung. Die Amtszeit der übrigen weiteren Mitglieder, die nicht der Hochschule angehören, endet nach Ablauf von fünf Jahren gerechnet vom Zeitpunkt der Benennung an.

#### **Artikel III**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Konvents der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 19. 5. 1999 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. 6. 1999 – 221–7611–52.

Paderborn, den 1. Juli 1999

Der Rektor  
der Universität – Gesamthochschule Paderborn  
Universitätsprofessor Dr. Weber

**Dritte Satzung  
zur Änderung der Promotionsordnung  
des Fachbereichs 17 (Mathematik-Informatik)  
der Universität – Gesamthochschule Paderborn  
Vom 22. Dezember 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Promotionsordnung des Fachbereichs 17 (Mathematik-Informatik) der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 1. März 1988 (GABI. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. April 1996 (GABI. NW. II S. 336), wird wie folgt geändert:

**1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Die Promotionskommission besteht aus fünf Mitgliedern; ihr können nur Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten und promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, darunter jedoch mindestens drei Professorinnen und Professoren und mindestens eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, angehören. Von den Mitgliedern müssen mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter der Arbeit sein. Drei der Mitglieder in der Kommission, darunter wenigstens eine Gutachterin oder ein Gutachter, müssen die Qualifikation nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a Universitätsgesetz haben. Gutachterinnen und Gutachter können nur Professorinnen und Professoren oder habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sein.“

**2. § 13 erhält folgende Fassung:**

**„§ 13**

**Verleihung des Doktorgrades „honoris causa“**

Ein Antrag auf Verleihung des Doktorgrades „honoris causa“ muss von mindestens zwei Mitgliedern des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik-Informatik gestellt werden. Bei der Beschlussfassung sind neben den Mitgliedern des Fachbereichsrates auch alle Professorinnen und Professoren und habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs stimmberechtigt. Stimmen drei Viertel der Anwesenden dem Antrag zu, so wird der Antrag dem Senat vorgelegt. Der Senat entscheidet in zwei Lesungen über den Antrag. Erhält der Antrag in beiden Lesungen eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, so ist er angenommen. An Mitglieder der Universität – Gesamthochschule Paderborn kann der Doktorgrad „honoris causa“ nicht verliehen werden.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABI. NRW.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 17 (Mathematik-Informatik) vom 9. 2. 1998 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 21. 10. 1998 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. 12. 1998 – 222–8101–120.

Paderborn, den 22. Dezember 1998

Der Rektor  
der Universität – Gesamthochschule Paderborn  
Universitätsprofessor Dr. W. Weber